

An die Mitglieder  
im Stadtrat der Stadt Plauen

**Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 363-23, vom 11.10.2023**  
**Änderungsantrag zur DS-Nr. 0914/2023**  
**Richtlinie zum Errichten von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Plauen**

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der o. g. Richtlinie.

**Punkt 2 Geltungsbereich**

Der Absatz 3 „Keine Anwendung findet diese Richtlinie ... der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.“ ist ersatzlos zu streichen. Damit findet die Leistungsbegrenzung auf 22 kW keine Anwendung.

**Punkt 4.9 Regelbetrieb**

Der Absatz „Der Betreiber verpflichtet sich ... für das jeweilige Vorjahr einzureichen.“ ist ersatzlos zu streichen. Damit entfällt für den Betreiber, die abgegebene Strommenge an die Stadt melden zu müssen und die Festlegung auf zertifizierten Ökostrom.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

**Die Stadtverwaltung begrüßt den Antrag der CDU-Fraktion hinsichtlich der vorgeschlagenen Vereinfachungen, um den Ausbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum unkompliziert und schnell zu ermöglichen und attraktive Bedingungen für Betreiber und Nutzer zu schaffen.**

#### **Zu Punkt 2 Geltungsbereich:**

Die Richtlinie schließt die Errichtung von Schnellladeinfrastruktur mit einer Leistung > 22 kW explizit **nicht** aus. Es ist lediglich formuliert, dass derartige Vorhaben „in individuellen Verfahren gesondert behandelt“ werden. Diese individuellen Verfahren sind erforderlich, da Anlagen mit einer höheren Leistung in vielen Fällen komplexere Anforderungen haben: Sie benötigen eine höhere Netzanschlussleistung, in vielen Fällen sind weitere bauliche Anlagen wie Trafostationen notwendig und auch die Ladestationen selbst sind größer. Aus wirtschaftlichen Gründen werden häufig mehrere Schnellladestationen gesammelt in Form von Ladeparks errichtet. Insgesamt ist demnach ein größerer Platzbedarf im öffentlichen Raum zu erwarten als bei Normalladeinfrastruktur. Zudem ist zu prüfen ob für eine Notwendige Trafostation ein Bauantrag gestellt werden müsste.

Sollte ein Betreiber einen oder mehrere Standorte für Schnellladeinfrastruktur bei der Stadtverwaltung beantragen, wird dieser Antrag ebenfalls bearbeitet, und nach entsprechender Prüfung und Abstimmung genehmigt oder abgelehnt. Die Verwaltung behält sich lediglich vor, aufgrund der beschriebenen höheren Anforderungen erforderlichenfalls ein angepasstes Verfahren anzuwenden.

Es ist seitens der Verwaltung kein Änderungsbedarf in der Richtlinie zu erkennen, da diese den Bau von Schnellladeinfrastruktur im öffentlichen Raum nicht ausschließt.

#### **Zu Punkt 4.9 Regelbetrieb:**

Die Abgabe eines jährlichen Berichts über die Auslastung der Ladeinfrastruktur wird von vielen Kommunen standardmäßig vorgegeben. Die Daten ermöglichen der Stadtverwaltung, die Auslastung der Ladepunkte untereinander und mit der Bedarfsprognose zu vergleichen. Dies bildet eine wichtige Grundlage für die langfristige bedarfsgerechte Steuerung des Ladeinfrastrukturausbaus im Stadtgebiet. Dass Betreiber nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die geforderten Daten zur Verfügung zu stellen, ist nicht zu erwarten. Um den Betreibern entgegenzukommen und ggf. bestehende Hemmnisse diesbezüglich abzubauen, könnte die Abgabe eines Auslastungsberichts jedoch auch freiwillig erfolgen. Die Verwaltung schlägt folgende Änderung vor:

*Der Betreiber **wird** um einen jährlichen Bericht über die am jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge, die Anzahl der Ladevorgänge sowie die Belegungszeit **gebeten**.*

Die Forderung zur Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist ebenfalls ein vielfach anzutreffendes Kriterium; u. a. wird dies auch bei den vom Bund bereitgestellten Förderprogrammen für Ladeinfrastruktur gefordert. Die Notwendigkeit für eine separate Regelung innerhalb der Richtlinie der Stadtverwaltung ist damit nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner